

Werknutzungsbewilligung *Non-exclusive license*

Matrikelnummer <i>matriculation number</i>	Geburtsdatum <i>birth date</i>
Vorname <i>first name</i>	Nachname <i>last name</i>
E-Mail-Adresse <i>Email address</i>	

Ich erkläre hiermit mein Einverständnis, dass sämtliche Arbeiten, die im Rahmen des Studienbetriebs an der Universität für angewandte Kunst Wien entstehen, sowie meine Diplom-, Master-, Bachelor- und Doktorarbeit inkl. eigener Fotos/Bilder bzw. sämtlicher angeschlossener Materialien für Zwecke der Universität unentgeltlich reproduziert und veröffentlicht werden dürfen. *I hereby give my consent that all works created within the framework of my studies at the University of Applied Arts Vienna, as well as my diploma, master's, bachelor's, or doctoral thesis—including my own photos/images and all attached materials—may be reproduced and published free of charge for university purposes.*

Die zulässigen Zwecke der Universität sind durch die Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 umschrieben und begrenzt. Insbesondere dürfen oben bezeichnete Werke für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation oder Präsentation genutzt werden, wobei die Künstlerin- oder Künstler-Person jedenfalls genannt werden muss. *The permitted purposes of the University are defined and limited by the objectives, guiding principles, and tasks pursuant to Sections 1 to 3 of the Universities Act 2002 (UG 2002). In particular, the aforementioned works may be used for purposes of public relations, documentation, or presentation; in all cases, the artist must be duly credited.*

Diese Einverständniserklärung (Werknutzungsbewilligung) gilt für sämtliche analoge und digitale Medien und Verfahren, weltweit und zeitlich unbegrenzt. Die rein kommerzielle Nutzung ist von dieser Erklärung ausgeschlossen und bedarf im Einzelfall einer gesonderten Vereinbarung. Das Einbeziehen von oben bezeichneten Werken in Publikationen der Universität (z.B. periodische Leistungsschau einzelner Institute oder „Klassen“ (Abteilungen), Ausstellungskataloge u. Ä.) gilt auch dann nicht als kommerzielle Nutzung, wenn sie in den Buchhandel gelangen (derartige Publikationen erzielen typischerweise keinen Gewinn). *This consent (non-exclusive license) applies to all analog and digital media and processes, worldwide and without time limit. Purely commercial use is excluded from this declaration and requires a separate agreement in each individual case. The inclusion of the aforementioned works in University publications (e.g., periodic showcases of individual institutes or 'classes' [departments], exhibition catalogs, etc.) shall not be considered commercial use, even if they are made available through the retail book trade (such publications typically do not generate a profit).*

Weiters gilt die Einverständniserklärung (Werknutzungsbewilligung) insbesondere auch für die Veröffentlichung auf der Homepage der Universität für angewandte Kunst Wien und die Aufnahme in die Mediendatenbank der Universität. *Furthermore, this consent (non-exclusive license) specifically applies to publication on the website of the University of Applied Arts Vienna and inclusion in the university's media database.*

Diese beschränkte Werknutzungsberechtigung ergeht zugunsten der Universität für angewandte Kunst Wien sowie deren Rechtsnachfolge. Sämtliche, darüberhinausgehende Werknutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. *This limited authorization to use the work*

(non-exclusive license) is granted in favor of the University of Applied Arts Vienna and its legal successors. All other copyright exploitation rights exceeding this scope remain unaffected.

Die authentische Fassung dieser Erklärung ist die deutsche Version, Gerichtsstand Wien. In the event of any discrepancies or contradictions between the German and English versions, the German version shall be the sole authentic and legally binding version, place of jurisdiction Vienna.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zum Ausschluss vom Verfahren führen können. By signing below, I confirm the completeness and accuracy of the information provided and acknowledge that incorrect or incomplete information may lead to exclusion from the process.

Ort, Datum, Unterschrift place, date, signature

Auszug aus dem Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002)

Ziele

§ 1. Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Universitäten sind Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen, konstituieren sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung.

Leitende Grundsätze

§ 2. Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. Lernfreiheit;
5. Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge;
6. Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten, bei der Qualitätssicherung der Lehre und der Verwendung der Studienbeiträge;
7. nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;
8. Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
9. Gleichstellung von Frauen und Männern;

10. soziale Chancengleichheit;
11. besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen;
12. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.
13. Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige.

Aufgaben

§ 3. Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst;
2. Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste;
3. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
5. Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten;
6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;
7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;
8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
9. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
10. Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;
11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.